

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.592.336

Wien, am 1. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Jakob Schwarz, Agnes-Sirkka Prammer, Freundinnen und Freunde haben am 9. Juli 2026 unter der Nr. **6583/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizeikosten für Parteiveranstaltungen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Wie viele Polizistinnen und Polizisten waren beim FPÖ-Wahlkampffinale am 25.6.2026 Graz im Einsatz und wie lange?*
- *Wie viele Polizistinnen und Polizisten waren beim FPÖ 70-Jahre Jubiläum in Wien am 20.6.2026 im Einsatz?*

Aus polizeitaktischen Gründen muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartigen Informationen könnte die künftige polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 1a:

- *Wie viele Teilnehmer:innen wurden dabei von der Polizei erwartet bzw. gezählt?*

Es wurden 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwartet und schließlich ca. 450 Personen gezählt.

Zu den Fragen 1b und 1c:

- *Wie viele Stunden des Einsatzes wurden durch die Polizistinnen und Polizisten während der regulären Dienstzeit versehen?*
- *Fielen im Rahmen dieses Einsatzes Überstunden für die Beamtinnen und Beamten an? Wenn ja, wie viele Überstunden wurden generiert, und wie hoch beziffern sich die finanziellen Gesamtkosten (inkl. Zulagen) für diesen Einsatz?*

Aus polizeitaktischen Gründen muss von der Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden. Die Gesamtkosten für den Einsatz betrugen 12.979,20 Euro.

Zur Frage 1d:

- *Wer trägt die Kosten dieses Polizeieinsatzes? Gibt es rechtliche Handhaben oder laufende Verfahren, um Teile der Kosten als Veranstaltergebühr oder Sondernutzung der FPÖ in Rechnung zu stellen?*

Das Steiermärkische Veranstaltungsgesetz 2012 (StVAG) gilt gemäß § 1 Abs.2 Z 6 StVAG nicht für politische Veranstaltungen, die dem Versammlungsrecht unterliegen, samt den der politischen Werbung dienenden Tätigkeiten politischer Parteien und Vereine sowie der damit allenfalls verbundenen sonstigen Teile solcher Veranstaltungen, sofern die Gesamtveranstaltung überwiegend der politischen Werbung dient.

Die gegenständliche Wahlveranstaltung ist als Versammlung angezeigt worden.

Aus der behördlichen Überwachung von Versammlungen iSd § 12 Versammlungsgesetz 1953 – auch zu deren Schutz – entsteht grundsätzlich keine Pflicht zur Erstattung von Überwachungsgebühren, da Versammlungen keine Vorhaben iSd § 5a Sicherheitspolizeigesetz (SPG) sind und das Versammlungsgesetz 1953 keine bescheidmäßige Vorschreibung der Überwachung vorsieht. Ergänzend dazu findet § 5a SPG keine Anwendung auf Vorhaben der politischen Parteien.

Zu den Fragen 1e und 2d:

- *Wurden im Umfeld oder während der Veranstaltung Personen angehalten, festgenommen oder angezeigt? Wenn ja, wie viele und was waren die konkreten Tatvorwürfe (z.B. Widerstand gegen die Staatsgewalt, Delikte nach dem Verbotsgesetz, Verwaltungsübertretungen)??*
- *Wurden im Umfeld oder während der Veranstaltung Personen angehalten, festgenommen oder angezeigt? Wenn ja, wie viele und was waren die konkreten Tatvorwürfe (z.B. Widerstand gegen die Staatsgewalt, Delikte nach dem Verbotsgesetz, Verwaltungsübertretungen)?*

Die Beantwortung der Fragen bedürfte einer näheren Auslegung in Hinblick darauf, was unter „Umfeld“ zu verstehen ist. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir nicht zu und ist daher eine Beantwortung nicht möglich.

Zudem enthalten die Fragen mit der Wortfolge „während der Veranstaltung“ keinerlei örtliche Einschränkung. Da sämtliche Amtshandlungen, die zeitgleich stattgefunden haben, ausgewertet werden müssten, wird von einer Beantwortung auf Grund des enormen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen wird.

Zur Frage 2a:

- *Wie viele Teilnehmer:innen wurden dabei von der Polizei erwartet bzw. gezählt?*

Angekündigt wurden 5.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Eine exakte Zählung war aufgrund des fluktuierenden Besucheraufkommens nicht möglich.

Zur Frage 2b:

- *Fielen im Rahmen dieses Einsatzes Überstunden für die Beamtinnen und Beamten an? Wenn ja, wie viele Überstunden wurden generiert, und wie hoch beziffern sich die finanziellen Gesamtkosten (inkl. Zulagen) für diesen Einsatz?*

Es fielen 1.376,5 Überstunden für den Einsatz an. Die Gesamtkosten für den Einsatz beliefen sich auf 101.702,40 Euro.

Zur Frage 2c:

- *Wer trägt die Kosten dieses Polizeieinsatzes? Gibt es rechtliche Handhaben oder laufende Verfahren, um Teile der Kosten als Veranstaltergebühr oder Sondernutzung der FPÖ in Rechnung zu stellen?*

Der Einsatz wurde mit Personal bzw. Mitteln der Landespolizeidirektion Wien bestritten. Mangels rechtlicher Grundlage darf keine „Veranstaltergebühr“ oder „Sondernutzung“ für die Versammlung in Rechnung gestellt werden.

Gerhard Karner

